

Gebühren

Unter dieser Rubrik sollen Gebühren, die aufgrund baurechtlicher Amtshandlungen entstehen können, sowohl für den Bauherren / Zahlungspflichtigen, als auch für den im Auftrag handelnden Architekten erläutert und damit nachvollziehbar werden.

Rechtsgrundlagen

Die Berechnung und anschließende Festsetzung der Gebühren basiert auf gesetzlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Stadt Dortmund.

Das Gebührengesetz für das Land NRW vom 23.08.1999 bildet die Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gebührengesetzes NRW sind Gegenstand des Gebührengesetzes die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung einer Behörde) des Landes, der Gemeinde, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Aufgrund des § 2 des Gebührengesetzes NRW erlässt die Landesregierung für die einzelnen Amtshandlungen Gebührensätze, die in **Gebührenordnungen** bestimmt sind.

Die Kodifizierung der **Gebührentatbestände** und deren **Gebührensätze** erfolgt in der **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW**.

In einigen Tarifstellen der Gebührenordnung schreibt der Gesetzgeber dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vor, Gebühren zu erheben, die sich innerhalb des jeweiligen **Gebührenrahmens** bewegen. Um die **Gebührenrahmen** unter Beachtung des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gebührengesetzes NRW und des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen Zahlungspflichtigen gerecht anwenden zu können, wurden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührentatbestände interne Regelungen geschaffen. Leider lässt es die Vielfalt der in diesen Regelungen festgelegten Kriterien und Faktoren nicht zu, alle Gebührenfestsetzungen beispielhaft darzustellen.

Entsprechende Informationen werden Ihnen gerne während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund, Gebührenstelle, Burgwall 14, Zimmer 211 bis 215 oder telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 15.30 und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr unter den Telefonnummern 0231 / 50 23871, 50 26887, 50 23906, 50 27163, 50 23731 und 50 25949 erteilt.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW); Stand: 01.01.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 verordnet die Landesregierung:

Auszug:

§ 1

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

§ 6

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Allgemeiner Gebührentarif

Auszug

2. Baurechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

2.1.1 **Bauliche Anlagen** im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung 2018 und der auf Grund der Landesbauordnung 2018 erlassenen Vorschriften.

2.1.2 Rohbausumme

Die **Rohbausumme** ergibt sich für die in der **Anlage 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.2 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m³ Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277-1: 2016-01, die in der Anlage 2 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.2 basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die auf Grund der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der **Anlage 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.2 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung zugrunde zu liegenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der **Anlage 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.2 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

Anlage 1 zum Gebührentarif

(zu Tarifstelle 2.1.2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro / m ³
1. Wohngebäude	Euro 138,00
2. Wochenendhäuser	Euro 113,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	Euro 162,00
4. Schulen	Euro 161,00
5. Kindergärten	Euro 146,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	Euro 160,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	Euro 164,00
8. Krankenhäuser	Euro 181,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	Euro 151,00
10. Kirchen	Euro 160,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	Euro 142,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	Euro 96,00
13. Hallenbäder	Euro 160,00
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	Euro 133,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2.000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 136,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 122,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m ² Verkaufsfläche	Euro 150,00
18. Kleingaragen	Euro 96,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	Euro 120,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	Euro 141,00
21. Tiefgaragen	Euro 158,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen, ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht	Euro 47,00
Bauart mittel	Euro 54,00
Bauart schwer	Euro 70,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7.500 m ³	
Bauart leicht	Euro 38,00
Bauart mittel	Euro 46,00
Bauart schwer	Euro 51,00
c) der 7.500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50.000 m ³	
Bauart leicht	Euro 33,00
Bauart mittel	Euro 41,00

	Bauart schwer	Euro 45,00
d)	der 50.000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
	Bauart leicht	Euro 30,00
	Bauart mittel	Euro 37,00
	Bauart schwer	Euro 40,00
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	Euro 114,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	Euro 130,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 79,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 69,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	Euro 80,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	Euro 53,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	Euro 43,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a)	bis 1.500 m ³ umbauter Raum	Euro 37,00
b)	b) der 1.500 m ³ übersteigende umbaute Raum	Euro 21,00

Zuschläge:

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
Bei Hochhäusern	10 Prozent
Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei Nr. 19 bis 21)	10 Prozent
Bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	48,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung	40 v. H.
Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾ , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung, Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾	30 v. H.

Leicht:

Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

Mittel:

Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

Schwer:

Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

2.1.3 **Herstellungssumme**

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Beseitigungsarbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

2.1.4 **Zeitaufwand**

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.07.2020 wurde der Stundensatz für das **Jahr 2021 mit 91,00 €** beziffert.

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.

2.1.5 **Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise**

2.1.5.1 **Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden auf der Grundlage der Rohbausumme** berechnet. Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden und mit mindestens 10 000 Euro anzusetzen.

2.1.5.2 Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anlage 3 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.5.2 aus der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.5.2 zum Gebührentarif. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1: 7,67 (RS/511,29)0,8

Bauwerksklasse 2: 11,50 (RS/511,29)0,8

Bauwerksklasse 3: 15,34 (RS/511,29)0,8
Bauwerksklasse 4: 19,17 (RS/511,29)0,8
Bauwerksklasse 5: 24,03 (RS/511,29)0,8
(RS = Rohbausumme in 500 Euro)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2.1.5.2 ist nicht zulässig.

- 2.1.5.3 Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Abs. 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.
- 2.1.5.4 **Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand** (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:
- a) Änderung (z.B. Umbauten) und Beseitigungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
 - b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

- 2.1.5.5 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

2.2 Auslagen

- 2.2.1 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 58 Abs. 5 der Landesbauordnung 2018), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstellen 2.3.2 und 2.9.5.4 bleiben unberührt.
- 2.2.2 Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfämter, Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik gemäß § 21 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) geändert worden ist, die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.
- 2.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzu-

standsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6).

2.3 Ermäßigungen

2.3.1 Werden für **mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen** (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfer, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

2.3.2 Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.5) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 Prozent bis 80 Prozent.

Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

2.3.3 **Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 66 der Landesbauordnung 2018) entschieden**, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

2.3.4 **Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides**, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 angerechnet.

Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 10 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens 50 Euro höchstens aber 500 Euro zu erheben.

2.4 Grundgebühren

2.4.1 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung**

2.4.1.1 von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 6 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

- 2.4.1.2 von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind

Gebühr: 10 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

- 2.4.1.3 von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 13 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

- 2.4.1.4 von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- a) solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

- b) solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

- c) solcher im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens Euro 50

- 2.4.1.5 von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 1 Satz 5 und 6 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung

- a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

Gebühr: nach Tarifstelle 2.4.8

b) des Nachweises über den Wärmeschutz

Gebühr: 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2

c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

Gebühr: 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1

2.4.1.6 von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 10 Prozent der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 100

„Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5 (seit 13.09.2011):
Sind nur Teile von Gebäuden und baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 50 der Landesbauordnung 2018, sind die Gebühren für die jeweiligen Teile getrennt zu berechnen“.

2.4.2 **Entscheidungen über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung**

2.4.2.1 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.2 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.2

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.3 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.4 von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen

a) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe a)

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

b) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe b)

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

c) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens Euro 50

2.4.2.5 von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 1 Satz 5 und 6 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen

a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

Gebühr: nach Tarifstelle 2.4.8

b) des Nachweises über den Wärmeschutz

Gebühr: 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2

c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

Gebühr: 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.1

2.4.2.6 **von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018**

Gebühr: 10 Prozent der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 100

„Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 2.4.2.5:

Die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1. bis 2.4.1.5 gilt entsprechend“.

2.4.3 **Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen**

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 5000

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

Gebühr: Euro 50 bis 5000

Gebührenfrei ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen

2.4.3.1 Tarifstelle wird aufgehoben

2.4.4 Tarifstelle wird aufgehoben

2.4.5 **Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung** nach § 76 der Landesbauordnung 2018, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

Gebühr: Euro 50 bis 5.000

2.4.6 **Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides** nach § 77 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 50 bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3

Anmerkung:

100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben

2.4.7 **Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides**

2.4.7.1 **Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides** (§ 75 der Landesbauordnung 2018 auch in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr

jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

- 2.4.7.2 **Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides**, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen

Gebühr: 33,3 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.5 oder 2.4.6

jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

2.4.8 **Bautechnische Nachweise**

2.4.8.1 **Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit**

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5

2.4.8.2 **Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile**

Gebühr: 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

jedoch mindestens Euro 50

2.4.8.3 **Prüfung der Nachweise des Schallschutzes**

Gebühr: 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

jedoch mindestens Euro 50

2.4.8.4 **Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht**

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

2.4.8.5 **Prüfung von Nachträgen** zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen

Gebühr: nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang

jedoch mindestens jeweils Euro 50

2.4.8.6 Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände

Gebühr: nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung

2.4.8.7 Lastvorprüfung

Gebühr: zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

2.4.8.8 **Zuschläge**

- a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,
 - für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbauwes, anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,
 - wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
 - wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,
 - für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.
- b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.
- c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.

2.4.9 **Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung 2018**

2.4.9.1 **Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Absatz 3 Satz 5 der Landesbauordnung 2018**

Gebühr: Euro 50

2.4.9.2 **Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat**

Gebühr: Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:

Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.

2.4.10 Bauüberwachung (§ 83 der Landesbauordnung 2018), Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018)

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

2.4.10.1 Bauüberwachung von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) für jeden Termin der Bauüberwachung

Gebühr: bis zu 7 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)

Mindestens je Termin Euro 50

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)

Gebühr je Termin zusätzlich:

bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)

mindestens je Termin Euro 50

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 Prozent der unter a) und b) genannten Tarifstellen

2.4.10.2 Bauüberwachung von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

mindestens jedoch je Termin Euro 50

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung

100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

2.4.10.3 Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Landesbauordnung 2018 auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung

Gebühr: bis zu 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)

Gebühr: zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)

c) von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung

Gebühr: bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung Euro 50

2.4.10.4 Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 84 Absatz 8 Satz 3 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

2.4.10.5 Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 84 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5:

Die Gebühren werden für die – auch stichprobenhafte - Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten

Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW: S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW: S. 836) geändert worden ist, zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.

Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde.

Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen und Abbrüchen sind durch die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1.5 und 2.4.4 abgegolten.

2.4.10.6 Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

2.4.10.7 Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei **Bauüberwachungen** (§ 83 der Landesbauordnung 2018) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018) von Anlagen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (im Sinne von § 8 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gebaut wurde,
- die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben.

jedoch mindestens die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.5.4

höchstens aber 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 .

Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (84 Absatz 2 Satz 3 der Landesbauordnung 2018). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zugrunde lag.

- 2.4.10.8 Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

- 2.4.11 **Nachweise, Bescheinigungen, Mitteilungen, Eingangsbestätigungen, Anzeigen, Vervollständigung oder Mängelbehebung**

- 2.4.11.1 Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 je Nachweis oder Bescheinigung

Gebühr Euro 50

- 2.4.11.2 Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 84 Absatz 4 Satz 1 der Landesbauordnung 2018, je Bescheinigung

Gebühr Euro 50

- 2.4.11.3 Für die Eingangsbestätigung oder die schriftliche Aufforderung zur Vervollständigung oder zur Mängelbehebung nach § 62 Absatz 3 Satz 4 Landesbauordnung 2018

Gebühr Euro 50

- 2.4.11.4 Für die schriftliche Mitteilung nach § 62 Absatz 3 Satz 5 der Landesbauordnung 2018

Gebühr Euro 50

- 2.4.11.5 Schriftliche Aufforderung, die Fertigstellung des Rohbaus, die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen oder den Baubeginn anzuzeigen

Gebühr: Euro 50

2.5 **Sondergebühren**

2.5.1 **Teilung von Grundstücken**

2.5.1.1 **Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken** (§ 7 der Landesbauordnung 2018) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung

Gebühr je gebildetes bebautes Grundstück: Euro 50 bis 500

2.5.1.2 **Erteilung eines Zeugnisses** nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung 2018

Gebühr Euro 50

2.5.2 **Bauvorlagen**

2.5.2.1 **Vorprüfung von Anträgen nach den §§ 7,66,70,77 und 78 der Landesbauordnung 2018 auf Vollständigkeit oder Mängelfreiheit mit schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung oder zur Mängelbehebung nach § 71 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018**

Gebühr: bis zu 25 % der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre, jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.5.2.1:

Wird für den Antrag nach Vervollständigung oder Mängelbehebung eine Genehmigung oder ein Vorbescheid erteilt, wird die Gebühr zu 50 % auf die Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag erhoben wird, angerechnet.

2.5.2.2 **Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden**

Gebühr: 20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

2.5.2.3 **Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen**

a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben

Gebühr: bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3

b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen lässt

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.5.3 **Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

2.5.3.1 Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand

Gebühr: Euro 50 bis 5.000

2.5.3.2 Für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 72 der Landesbauordnung 2018 sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, durchgeführte Anhörung Beteiligter je Beteiligtem oder je Angrenzer

Gebühr: Euro 150, insgesamt höchstens Euro 1.500. Die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1 erhoben.

2.5.4 Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

2.5.4.1 Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

Die Tarifstelle 2.4.3 gilt entsprechend.

2.5.4.2 Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 87 Absatz 1 Nr. 7 der Landesbauordnung 2018 oder solche, die nach § 50 Absatz 1 Nr. 23 der Landesbauordnung 2018 angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden,

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.4.3 Entscheidung über die Erteilung des Gastspielprüfbuches nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 des Artikel 1 der Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 02. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, 120)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

- 2.5.4.4 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gaststättenprüfbuches nach § 44 Abs. 3 Satz 2 der Sonderbauverordnung

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz.

- 2.5.4.5 Nachverfolgung von Mängeln, die im Rahmen von Brandverhütungsschauen festgestellt wurden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.5 **Fliegende Bauten**

- 2.5.5.1 **Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung** für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 500 Euro der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage

Gebühr: Euro 4

jedoch mindestens Euro 50

Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.

- 2.5.5.2 **Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme**

Gebühr: Euro 50 bis 1250

- 2.5.5.3 Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

- 2.5.5.4 Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte

Gebühr: Euro 50

- 2.5.5.5 **Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort**

Gebühr: Euro 10 bis 150

2.5.6 **Baulasten**

2.5.6.1 **Entscheidung über die Eintragung einer Baulast**

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.5.6.2 **Entscheidung über die Löschung einer Baulast**

Gebühr: Euro 50

2.5.6.3 **Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, je Grundstück**

Gebühr: Euro 50 bis Euro 150

2.5.6.4 **Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht**

Gebühr: Euro 30 je Grundstück

2.6 **Energieeinsparungsvorschriften**

2.6.1 **Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 2 Energieeinsparverordnung vom 24.Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31.05.2002 (GV NRW S. 210) jeweils in der jeweils gültigen Fassung**

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.6.2 **Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme nach § 24 Abs. 2 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung**

Gebühr: Euro 50 bis 1500

2.6.3 **Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 25 Abs. 1 Energieeinsparverordnung**

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.6.4 **Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Unternehmererklärungen nach § 2 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung, je Nachweis, Bescheinigung, Bestätigung oder Unternehmererklärung**

Gebühr: Euro 30

2.7 **Vorschriften des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist**

2.7.1 **Ausfertigung eines Aufteilungsplans** nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes

Gebühr: Euro 100

je weitere Ausfertigung

Gebühr: Euro 30

2.7.2 **Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung)**

Gebühr:

a) je Sondereigentumsanteil Euro 50 bis 150

b) je Garagenstellplatz Euro 20

c) Je Mehrfachausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung Euro 30

2.8 **Besondere Prüfungen und Maßnahmen**

2.8.1 **Besondere Prüfungen**

2.8.1.1 a) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen **für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen**, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

Gebühr: 3fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 sowie 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3

b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen **für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte Nutzungsänderungen**, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

Gebühr: Euro 75 bis 7.500

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Bau-recht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten bauli-chen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

2.8.1.2 **Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen bau-rechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird**

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.8.2 **Besondere Maßnahmen**

2.8.2.1 **Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände**

Gebühr: Euro 100 bis 5.000

2.8.2.2 **Untersagung rechtswidriger Nutzungen**

Gebühr: Euro 100 bis 750

2.8.2.3 **Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten** auch auf Grund § 81 Abs. 1 Nummer 3 und 4 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.8.2.4 **Untersagung der Verwendung eines entgegen § 24 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts** sowie Entwertung oder Be-seitigung dieser Kennzeichnung (§ 80 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.8.2.5 **Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen**, die nach § 62 der Landesbauordnung 2018 keiner Baugenehmigung bedürfen

Gebühr: Euro 100 je baulicher Anlage

2.8.2.6 **Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen** nach § 62 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a und c und Nummer 6 der Landesbauord-

nung 2018

Gebühr: Euro 100 je Anlage

2.8.2.7 Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Absatz 6 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.9 **Sonstige Gebühren**

2.9.1 Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure

Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.9.1.1 Entscheidung über die Anerkennung als Prüfsingenieurin und Prüfsingenieur für Baustatik, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

Gebühr: Euro 250

2.9.1.2 Widerruf der Anerkennung als Prüfsingenieurin und Prüfsingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.3 Rücknahme der Anerkennung als Prüfsingenieurin und Prüfsingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.4 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung

Gebühr: Euro 125 bis 375

2.9.2 Sachverständige

Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember

2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

- 2.9.2.1 Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in baulichen Anlagen nach § 50 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 100 bis 500

- 2.9.2.2 Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger

Gebühr: 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1

2.9.3 **Typengenehmigung**

- 2.9.3.1 Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 66 Absatz 1 bis 4 der Landesbauordnung 2018 (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 3 Prozent bis 12 Prozent der Herstellungskosten der baulichen Anlage

- 2.9.3.2 Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 1 Prozent bis 3 Prozent der Herstellungskosten der baulichen Anlage

2.9.4 **Typenprüfung**

- 2.9.4.1 Entscheidung auf Grund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 68 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln lässt

Gebühr: das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3

Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln lässt oder sofern eine auf Grund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

- 2.9.4.2 Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben

jedoch mindestens Euro 100

2.9.4.3 Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.9.4.4 Besondere Vergütung der Sachverständigen

Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.4.1 bis 2.9.4.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfer für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.4.1, 2.9.4.2 oder 2.9.4.3.

In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.

2.9.5 **Bauprodukte, Bauarten**

2.9.5.1 Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung 2018) oder über die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung 2018) auch in Verbindung mit der Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung

Gebühr: Euro 200 bis 10.000

Sofern die Entscheidung Bauarten und Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018), werden Gebühren nicht erhoben

2.9.5.2 Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 200 bis 1.000

2.9.5.3 Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine Bauartgenehmigung zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 200 bis 2.500

2.9.5.4 Gestattung der Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 24 Abs. 2 Nummer 3 Satz 2 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 200 bis 2.500

2.9.5.5 Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 25 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018), auch in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach § 18 Absatz 3 und 4 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 500 bis 20.000

- 2.9.5.6 Entscheidung über die befristete Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 200 bis 5.000

- 2.9.5.7 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: Euro 200 bis 1.000

2.9.5.8 **Maßnahmen zur Durchführung**

- des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über die Vorschriften und die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30)
 - des Abschnitts 6 des Produktsicherungsgesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2013 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit es nach dem Bauproduktengesetz vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Anerkennung findet und
 - des Kapitels VIII der der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.04.2013, S. 10, L 92 vom 08.04.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.05.2014, S. 41) geändert worden ist.
- a) Prüfung einer CE-Kennzeichnung und Feststellung eines formellen Mangels der CE-Kennzeichnung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,
jedoch mindestens Euro 50

- b) Feststellung eines formellen Mangels der Leistungserklärung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,

jedoch mindestens Euro 50

- c) Feststellung eines materiellen Mangels des Bauprodukts und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller (ohne Auslagen für Stichprobenziehung und Laboruntersuchungen)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,
jedoch mindestens Euro 100

- d) Beschränkte Maßnahmen

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,
jedoch mindestens Euro 100

- e) Feststellung, dass ein Händler beziehungsweise Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt bzw. in Verkehr gebracht hat ohne sich vergewissert bzw. sichergestellt zu haben, dass ihm die CE-Kennzeichnung bzw. die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,
jedoch mindestens Euro 50

- f) Feststellung, dass ein Händler bzw. Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt bzw. in Verkehr gebracht hat ohne sich vergewissert bzw. sichergestellt zu haben, dass der Hersteller und der Importeur von Artikel 11 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, bzw. der Importeur die Anforderungen von Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllt haben und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels.

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4,
jedoch mindestens Euro 50

2.9.6 **Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen**

- 2.9.6.1 Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und Ausstellen der Bescheinigung nach § 42 Abs. 7 der Landesbauordnung 2018 einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen

Gebühr: Pro Gebäude 60 AW
Pro Abgasanlage 18 AW
Pro Stockwerk 7 AW

Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsverordnung – KÜO) vom 16.06.2009

(BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Als Geschoss im Sinne dieser Tarifstelle gilt jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das der jeweilige Schornstein oder die jeweilige Abgasleitung verläuft. Der Keller wird als Geschoss mitgerechnet, wenn dort die Sohle des Schornsteins oder die Abgasleitung liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung werden je angefangene 2,50 m als Geschoss gerechnet, Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schornsteine und Abgasleitungen, deren Höhe sich nicht nach Geschossen berechnen lässt.

2.9.6.2 Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.3 Prüfung und Begutachtung von Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.4 Wiederholung einer Druckprüfung von Abgasleitungen im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.1

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.5 Wiederholung einer Prüfung und Begutachtung im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.2

Gebühr: 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

4a **Denkmalschutz**

4a.1 **Entscheidung gemäß § 13 DSchG NRW** über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondergehen)

Gebühr: Euro 75

Alle sonstigen Entscheidungen gemäß § 13 oder 14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 500

4a.2 **Bescheinigung nach § 40 DSchG**

Gebühr: 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro,
ggf. zuzüglich 0,5 v.H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro,
ggf. zuzüglich 0,25 v.H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen,
jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro

Sind die bescheinigten Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die

Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

- 4a.2.1 Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 Euro (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal):

gebührenfrei

- 4a.3 Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslage zu erstatten.

- 30.4 **Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen**, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen

Gebühr: Euro 10 bis 2500

- 30.5 **Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen**

Gebühr: Euro 0 bis 500

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SVG. NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung zur achten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund (Auszug)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
I. Allgemeiner Teil		
2.4	Ablichtungen aller Art	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	<i>Gebühr:</i> Euro 0,90
2.4.2	in der Größe DIN A 3	<i>Gebühr:</i> Euro 1,00
II. Besonderer Teil		
23.	Kopien / Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form	
23.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.1)	Gebühr: Euro 0,90
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	Gebühr: Euro 0,30
	in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.2)	Gebühr: Euro 1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	Gebühr: Euro 0,35
	in der Größe DIN A 2	Gebühr: Euro 13,00
	in der Größe DIN A 1	Gebühr: Euro 17,00
	in der Größe DIN A 0	Gebühr: Euro 22,00

- 23.2 Für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1
- 23.3 Für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1
- 23.4 Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des Allgemeinen Teils entsprechend Anwendung
- 23.5 Analyseverkehrsdaten
- 23.5.1 Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt Gebühr: Euro 17,00
- 23.5.2 Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Verkehrsknotenpunkt Gebühr: Euro 32,00
- 23.6 Erstattung von Planungskosten
- 23.6.1 Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)
- bis 2 ha je m² Euro 2,40 – mindestens Euro 11.700, höchstens Euro 42.200
 2 ha bis 5 ha je m² Euro 2,10 – höchstens Euro 87.900
 5 ha bis 10 ha je m² Euro 1,80 – höchstens Euro 140.600
 10 ha bis 20 ha je m² Euro 1,40 – höchstens Euro 210.900
 mehr als 20 ha je m² Euro 1,10 – höchstens Euro 468.700
- 23.6.2 Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplänen (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)
- bis 2 ha je m² Euro 1,40 – mindestens Euro 9.400, höchstens Euro 23.400
 2 ha bis 5 ha je m² Euro 1,20 – höchstens Euro 46.800
 5 ha bis 10 ha je m² Euro 1,00 – höchstens Euro 70.300
 10 ha bis 20 ha je m² Euro 0,80 – höchstens Euro 93.800
 mehr als 20 ha je m² Euro 0,50 – höchstens Euro 234.400
- 23.6.3 Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird (vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB, Satzungen nach § 34 BauGB, Verfahren nach § 35 BauGB, Satzungen nach § 125 BauGB, sonstige Satzungen)

je m² Euro 1,20 – mindestens Euro 5.900

23.6.4 Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

bis 2 ha je m² Euro 1,80 – mindestens Euro 8.800, höchstens Euro 31.600

2 ha bis 5 ha je m² Euro 1,50 – höchstens Euro 64.500

5 ha bis 7 ha je m² Euro 1,20 – höchstens Euro 76.200

23.6.5 Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)

bis 2 ha je m² Euro 1,10 – mindestens Euro 5.400, höchstens Euro 19.000

2 ha bis 5 ha je m² Euro 0,90 – höchstens Euro 32.600

5 ha bis 7 ha je m² Euro 0,70 – höchstens Euro 34.400

23.6.6 Freistellung von der Erstattung von Planungskosten / gebührenfrei:

- Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund
- Sondervermögen Technologiezentrum
- Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund

23.6.7 Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhabenbezogener Bebauungspläne Gebühr: Euro 5.900

24. Gewährung von Akteneinsicht

24.1 unbesetzt

24.2 Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium Gebühr: Euro 40,00

24.2.1 unbesetzt

24.2.2 unbesetzt

24.2.3 unbesetzt

24.2.4 unbesetzt

- 24.2.5 unbesetzt
- 24.2.6 unbesetzt
- 24.2.7 unbesetzt
- 24.2.8 unbesetzt
- 24.3 Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (24 Std.);
je zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.1, 24.2.1, 24.2.4
Gebühr: Euro 40,00

25. Aktenausleihe/-abgabe

- 25.1 Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz
Gebühr: Euro 60,00
- 25.2 unbesetzt

26. Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand

Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt
Gebühr: Euro 24,25
Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere

- 26.1 Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form, Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde Gebühr: Euro 24,25
- 26.2 Schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde Gebühr: Euro 24,25
- 27. unbesetzt

28. Anfertigung von Kopien / Ausdrucken von Akten

- 28.1 Format DIN A 4, je Stück Gebühr: Euro 0,90
Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an Euro 0,30
- 28.2 Format DIN A 3, je Stück Gebühr: Euro 1,00
Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an Euro 0,35
- 28.3 Format DIN A 2, je Stück Gebühr: Euro 13,00
- 28.4 Format DIN A 1, je Stück Gebühr: Euro 17,00
- 28.5 Format DIN A 0, je Stück Gebühr: Euro 22,00